

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: BB.2018.111

Beschluss vom 20. Juni 2018

Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter
Giorgio Bomio-Giovanascini, Vorsitz,
Cornelia Cova und Patrick Robert-Nicoud,
Gerichtsschreiberin Chantal Blättler Grivet Fojaja

Parteien

A. AG,

Gesuchstellerin

gegen

B., Bundesanwaltschaft,

Gesuchsgegner

Gegenstand

Ausstand der Bundesanwaltschaft (Art. 59 Abs. 1
lit. b i.V.m. Art. 56 StPO)

Die Beschwerdekammer hält fest, dass:

- die Bundesanwaltschaft gegen C. ein Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen das Kriegsmaterialgesetz (Art. 33 KMG), ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) und evtl. ungetreue Amtsführung (Art. 314 StGB) führt;
- in diesem Zusammenhang die Bundesanwaltschaft am 29. März 2018 einen Durchsuchungs- und Sicherstellungsbefehl erliess und unter anderem die Durchsuchung der Räumlichkeiten der Anwaltskanzlei in Zug anordnete (act. 1.1);
- anlässlich der von der Bundeskriminalpolizei am 5. April 2018 durchgeführten Hausdurchsuchung E. die Siegelung der sichergestellten Gegenstände verlangte (act. 1.2);
- die Bundesanwaltschaft am 12. April 2018 beim Zwangsmassnahmengericht des Kantons Bern die Entsiegelung der sichergestellten und versiegelten Gegenstände verlangte;
- die A. AG mit Schreiben vom 25. April 2018 an die Bundesanwaltschaft gelangte und die Herausgabe bzw. Siegelung sämtlicher im Rahmen obgenannter Hausdurchsuchung sichergestellten Dokumente verlangte, soweit diese Dokumente der A. AG gehören würden bzw. soweit die A. AG an diesen Dokumenten wirtschaftlich Berechtigte sei (act. 1.5);
- die A. AG im Rahmen des Entsiegelungsverfahrens in der Gesuchsantwort vom 4. Juni 2018 festhielt, es sei nicht nachvollziehbar, ja willkürlich und klar eine „fishing expedition“, wenn die A. AG und die Anwaltskanzlei im Durchsuchungsprotokoll aufgeführt würden; das Verhalten der involvierten Beamten müsse juristisch geprüft werden und es sei von Amtes wegen zu prüfen, ob nicht allenfalls strafrechtlich relevante Verhalten wie „Amtsmissbrauch, Sachentziehung, eventuelle Nötigung“ vorlägen; bis zur Abklärung dieses Sachverhalts die involvierten Beamten in den Ausstand treten müssten; die Eingabe als Ausstandsbegehren zu betrachten sei (act. 1 S. 4 f.);
- die Bundesanwaltschaft am 13. Juni 2018 die Strafanzeige wegen „Amtsmissbrauch, Sachentziehung, eventuelle Nötigung“ der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA) weiterleitete (act. 2 S. 2);
- die Bundesanwaltschaft der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts das Ausstandsgesuch in Anwendung von Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO zum Entscheid übermittelte (act. 2).

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung, dass:

- sie die Bundesanwaltschaft oder das gesamte Berufungsgericht betreffende Gesuche beurteilt, wenn ein Ausstandsgrund nach Art. 56 lit. a oder f StPO geltend gemacht wird (Art. 59 Abs. 1 lit. a und d StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG);
- eine Partei der Verfahrensleitung ein Ausstandsgesuch *ohne Verzug* zu stellen hat, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat (Art. 58 Abs. 1 StPO);
- wer einen Ablehnungsgrund nicht unverzüglich nach dessen Kenntnisnahme geltend macht, den Anspruch auf seine spätere Anrufung verwirkt (BGE 143 V 66 E. 4.3 S. 69; 140 I 271 E. 8.4.3; 139 III 120 E. 3.2.1 S. 124; Urteil des Bundesgerichts 1B_104/2017 vom 11. April 2017, E. 2.4);
- unverzüglich nach der Rechtsprechung ein Geltendmachen des Anspruchs binnen maximal sechs bis sieben Tagen bedeutet und ein zweiwöchiges Zuzwarten bereits klarerweise unzulässig ist (Urteile des Bundesgerichts 1B_58/2017 vom 5. April 2017, E. 2.3; 6B_973/2016 vom 7. März 2017, E. 3.3.2);
- die Gesuchstellerin die am 5. April 2018 durchgeführte Durchsuchung der Räumlichkeiten der A. AG moniert; sie spätestens mit ihrem Schreiben vom 25. April 2018 an die Bundesanwaltschaft Kenntnis von der Durchsuchung und damit vom angeblichen Ausstandsgrund hatte (vgl. act. 1.5);
- sich das Ausstandsbegehren vom 4. Juni 2018 damit eindeutig als verspätet erweist, weshalb auf das Gesuch nicht einzutreten ist;
- die Kosten des vorliegenden Verfahrens daher von der Gesuchstellerin zu tragen (Art. 59 Abs. 4 StPO) und auf Fr. 500.-- festzusetzen sind (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 2 BStKR).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Auf das Gesuch wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 500.-- wird der Gesuchstellerin auferlegt.

Bellinzona, 20. Juni 2018

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- A. AG
- B., Bundesanwaltschaft

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.